

Bahai

det allerdings zunehmend Kritik (→ Gerichtlicher Rechtsschutz).

Bei der Gestaltung des kollektiven Arbeitsrechts haben die Kirchen einen Sonderweg (→ Dritter Weg) entwickelt, der zumeist an die Stelle von Tarifverträgen tritt. Wo es solche Verträge gibt, wird aber (von der Rechtsprechung jüngst gebilligt) regelmäßig das Streikrecht ausgeschlossen. Das Betriebsverfassungsgesetz findet keine Anwendung; stattdessen bestehen Mitarbeitervertretungen auf kirchenrechtlicher Grundlage.

Literatur: *Classen, Claus Dieter:* Religionsrecht, § 12 – *Richardi, Reinhard:* Kirchliches Arbeitsrecht, 6. Auflage, 2012 – *Thüsing, Gregor:* Kirchliches Arbeitsrecht, 2006.

Claus Dieter Classen

Bahai

I. Beim Bahaitum handelt es sich um eine Mitte des 19. Jahrhunderts von *Bahau'llah* (1817–1892) gestiftete monotheistische Religion, die mittlerweile in 190 Ländern verbreitet ist, weltweit ca. 6 Millionen Anhänger zählt und auch wegen ihres universalen Anspruchs als Weltreligion bezeichnet wird. In Deutschland gibt es seit 1905 Bahai, derzeit hat die Gemeinde rund 6.000 Mitglieder.

Das Bahaitum wird, wenn ein Schlagwort nottut, als »Religion der Einheit« bezeichnet; damit wird auf miteinander verwobene Lehrsätze des Glaubens Bezug genommen: jenen von der Einheit Gottes, der Einheit der Gottesboten (und damit der Einheit der Religionen), sowie der Einheit der Menschheit. Der Bahai-Lehre zufolge lässt Gott in Erfüllung seines Bundesversprechens den Menschen durch aufeinander folgende Offenbarungen

immer währende Führung angedeihen. Sein Wort ist ewig, dessen allein durch die Fassungskraft der Menschen und die Entwicklung der Menschheit begrenzte, fortschreitende Offenbarung ein zyklisch wiederkehrendes *continuum*, das historisch fundiert und in die Zukunft hinein offen ist. Zu diesen Offenbarungen zählen nach der Bahai-Lehre etwa die *Mose, Jesu, Mohammads* und *Bah-
aullahs*. Die nicht zu verkennenden Differenzen zwischen den verschiedenen Sendungen werden mit der Zweidimensionalität jeder religiösen Botschaft erklärt: Der die geistige Wirklichkeit betreffende Kern **des göttlichen Gesetzes** unterliegt weder Wechsel noch **Wandel** und bleibt über die Zeitalter gültig. Dagegen trägt wie alles in der stofflichen Welt auch die auf sie bezogene religiöse Wahrheit – gleichsam die Peripherie der religiösen Botschaft, etwa die Soziallehre – ein dem historischen Verschleiß geschuldetes Verfallsdatum: entsprechend den Erfordernissen der Zeit wird sie in jedem prophetischen Zyklus adaptiert. Zu den zentralen Lehren des Glaubens zählen die Gleichstellung der Geschlechter, der Auftrag an jeden Menschen, selbständig nach der Wahrheit zu forschen, die fundamentale Übereinstimmung von Religion und Wissenschaft sowie ein modernes Bildungsideal.

II. Nach dem Vorgesagten verwundert es nicht, dass die Glaubenslehre der Bahai keinen Anlass zu rechtlichen Auseinandersetzungen gegeben hat; vielmehr wird die Gemeinschaft immer wieder als Beleg für die Integrationskraft des Systems des deutschen Staatskirchenrechts auch für nicht-abendländische Religionsgemeinschaften angeführt. Gleichwohl hat die deutsche Bahai-Gemeinde Gelegenheit geboten, die Offenheit des deutschen Staatskirchenrechts höchstrichterlich auszubuchstabieren, und durch zwei für das Staatskirchenrecht katalysierend wir-

kende Gerichtsentscheidungen rechtswissenschaftliche Prominenz erlangt.

1. In seinem »Bahai-Beschluss« (BVerfGE 83, 241) musste das Bundesverfassungsgericht sich mit der Frage auseinandersetzen, ob und wie weit durch das Grundrecht auf → Religionsfreiheit Modifikationen der gefestigten Dogmatik des bürgerlichen Vereinsrechts geboten sind, wenn es auf zwingendes Binnenrecht einer Religionsgemeinschaft stößt. Die deutsche Bahai-Gemeinde ist als einheitliche Gemeinschaft auf Bundesebene mit über 100 Ortsgemeinden hierarchisch gegliedert; da sie keinen Klerus kennt, werden die nationale und die örtlichen Gemeinden von demokratisch gewählten »Geistigen Räten« geführt, und diese Räte (nicht aber die Gemeinde selbst) waren unter dem staatlichen Recht als rechtsfähige Vereine verfasst. Der nationale ist den örtlichen Räten hierarchisch vorgeordnet, was nach damals herrschender Auffassung und gefestigter Rechtsprechung im Widerspruch zur nach dem Vereinsrecht gebotenen Vereinsautonomie stand. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts klärte drei staatskirchenrechtlich bedeutsame Fragen: *Erstens* stellte es fest, dass die Berufung auf die Religionsfreiheit – wie bei den Bahai – gerechtfertigt sei, wenn es sich bei der fraglichen Gemeinschaft »tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und eine [→] Religionsgemeinschaft« handle, und dass diese Beurteilung den staatlichen Organen und Gerichten obliege – eine diesbezügliche Behauptung und das Selbstverständnis der anspruchstellenden Gemeinschaft allein genügt nicht. *Zweitens* erklärte das Gericht, dass aus der religiösen Vereinigungsfreiheit das Recht folge, rechtlich verfasst am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, ohne dass damit Anspruch auf eine bestimmte Rechts-

form bestünde. Das Gericht bekräftigte damit, dass auch Religionsgemeinschaften nur aus dem festen Menü staatlich angebotener Rechtsformen bei grundsätzlicher Bindung an die jeweiligen Voraussetzungen auswählen können (»*numerus clausus* der Rechtsformen«). *Drittens* sei es im Rahmen des bürgerlichen Rechts möglich und verfassungsrechtlich geboten, das zwingende religiöse Binnenrecht zu berücksichtigen.

2. Auch das die Bahai betreffende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 28.11.2012, Az. 6 C 8/12, Zev-KR 58 [2013], 401) hängt mit der rechtlichen Verfassung der Bahai-Gemeinde zusammen. Trotz der vereinsrechtlichen Erleichterungen, die das Bundesverfassungsgericht den Bahai gewährt hatte, konnte die Gemeinschaft ihr Binnenrecht nicht vollständig umsetzen; vor allem aus diesem Grund strebte sie den → Körperschaftsstatus an, eine Rechtsform, die Religionsgemeinschaften neben einer Reihe von Privilegien gerade die Freiheit einräumt, innerhalb einer staatlich angebotenen Rechtsform in größtmöglicher Freiheit religiöse Organisationsvorgaben umzusetzen. Das Grundgesetz verlangt für die Verleihung des Körperschaftsstatus, dass die Religionsgemeinschaft nach ihrer Verfassung und der Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bietet. Zwar war unstrittig, dass die Bahai-Gemeinde eine Religionsgemeinschaft mit ausreichender Verfassung sei und aufgrund des über hundertjährigen Bestehens und des aktiven Gemeindelebens auch die Gewähr der Dauer biete; das zuständige Land Hessen verweigerte aber die Verleihung des Körperschaftsstatus mit Blick auf die Zahl der Mitglieder der Gemeinde. Hinter der Verweigerung stand u. a. die höchstrichterlich ungeklärte Frage, ob das Kriterium der »Zahl der Mitglieder« als isolierte Tatbestandsvoraussetzung oder bezogen auf

Baulasten für Kirchen

die »Gewähr der Dauer« zu verstehen sei. Das Bundesverwaltungsgericht urteilte in letzterem Sinne und verpflichtete das Land Hessen, der Bahai-Gemeinde in Deutschland die Körperschaftsrechte zu verleihen. Dass daraufhin der Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts erstmals an eine nicht-jüdisch-christliche Religionsgemeinschaft verliehen wurde, unterstreicht die grundsätzliche Offenheit des Staatskirchenrechts für alle Religionsgemeinschaften. In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Urteil wurde denn auch der Gemeinschaft *Abma-diyya Muslim Jamaat* durch das Land Hessen die Körperschaftsrechte verliehen; ferner urteilte das VG Arnsberg, dass dem hinduistischen Tempelverein in Hamm der Körperschaftsstatus zu verleihen sei (Urteil v. 7.6.2013, Az. 12 K 2195/12, nicht rechtskräftig).

Literatur: *Hutter, Manfred:* Die Bahā'ī-Religion im globalen Kontext, in: Lehmann (Hg.), *Weltreligionen. Verstehen, Verständigung.* Verantwortung, 2009 – *ders.:* *Handbuch Bahā'ī. Geschichte – Theologie – Gesellschaftsbezug*, 2009 – *Towfigh, Emanuel V.:* Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften. Eine Untersuchung am Beispiel der Bahai, 2006.

Emanuel V. Towfigh

Baulasten für Kirchen

Der Begriff der Baulast umschreibt allgemein Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten in Bezug auf ein Grundstück. Die Baulast ist ein Rechtsinstitut des öffentlichen Rechts und zugleich des kirchlichen Vermögensrechts (→ *res sacrae*). Unter der Baulast für Kirchen (→ Kirchengebäude) bzw. einer »Kultusbaulast« ist die rechtliche Verpflichtung einer natürlichen oder juristi-

schen Person zu verstehen, kirchliche Gebäude erstmals zu errichten, zu erweitern, instand zu halten oder wiederherzustellen. Die Baulast an Kirchengebäuden lässt sich bis in das Eigenkirchenwesen und das hochmittelalterliche Patronatswesen zurückverfolgen. Sie beruht auf einem Flickenteppich unterschiedlichster Rechtsformen und verliert sich in Umfang und Verpflichtung oft im Dunkel der Geschichte. Zudem verschmelzen sich in ihr Normierungen des → Kirchenrechts und des → Religionsverfassungsrechts. Neben den primär durch die Baulast verpflichteten Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden sind vor allem die Bundesländer und die staatlichen Gemeinden Träger der Baulast. Die Baulast an kirchlichen Gebäuden ist – anders als im Bauordnungsrecht – nicht an das Eigentum an den Gebäuden, auf die sie sich bezieht, gebunden. Sie bezieht sich auf Gebäude, die für die Gottesdienstaübung bestimmt sind, also Kirchen, aber auch auf die Wohngebäude der Kirchenbediensteten, die mit der Abhaltung des Gottesdienstes betraut sind, sowie Nebengebäude. Auf die Form der Widmung und den Status einer öffentlichen Sache kommt es hierbei nicht an. Die Reichweite der Baulast kann sich auf einzelne Gebäudeteile beschränken, sie kann aber auch über die bloße Bausubstanz hinaus die Inneneinrichtung als Zubehör erfassen. Die Baulast ist im Regelfall als Bedarfsleistung ausgestaltet und auf Kostendeckung gerichtet. Baulasten beruhen auf Landesrecht, Gewohnheitsrecht, Observanz, Herkommen und erwerbender Verjährung sowie besonderen Rechtstiteln. Die Baulasten der Länder folgen zumeist aus einer finanziellen Leistungspflicht im Zuge des Übergangs kirchlichen Vermögens in weltliche Hand durch Inkorporation oder im Gefolge der → Säkularisation. Die quantitativ erheblichen kommu-